

Zusammenfassende Erklärung

zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedernhausen für den Bereich des Bebauungsplans „Solarpark an der Idsteiner Straße“ im Ortsteil Niedernhausen

gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB

Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange ist eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Teil der Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans.

Außerdem ist ein Landesplanerischer Beitrag erstellt worden, der ausführlich die unterschiedlichen Schutzgüter und die Auswirkung der Planung auf diese Schutzgüter beschreibt und bewertet.

Für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wichtig sind vor allem die Ziele des Bundesnaturschutz-, Bundesbodenschutz- und des Wasserhaushaltsgesetzes. Berücksichtigt bzw. umgesetzt werden diese Ziele im Rahmen des Bebauungsplans „Solarpark an der Idsteiner Straße“ der Gemeinde Niedernhausen durch verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Umwelt. Für nicht vermeidbare Eingriffe werden Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Darstellung einer Sonderbaufläche zum Ziel. In diesem Zusammenhang werden sich folgende Beeinträchtigungen ergeben:

Das Landschaftsbild wird durch die Installation von Solarmodulen als landschaftsfremde Objekte beeinträchtigt. Die Erholungseignung des Teillandschaftsraums bleibt jedoch erhalten.

Es wird zwar Boden versiegelt., aber nur kleinflächig, weil für die Montage der Solarmodule keine Betonfundamente benötigt werden.

Die Bodenfunktionen werden durch Verdichtungen oder Umlagerungen beeinträchtigt, allerdings nur während der Bauphase.

Die Vegetation im Plangebiet wird weitgehend beansprucht.

Die innerhalb des Plangebiets vorgesehene Entwicklung einer extensiv zu unterhaltenden Wiese ist nicht nur als Ausgleichsmaßnahme zu sehen, sondern trägt auch zur Offenhaltung des Talraums bei.

Der Eichenwald im nördlichen Plangebiet mit seinem nur schwer ersetzbaren Altholzbestand sowie die Baumreihe am östlichen Rand des Plangebiets werden zur Aufrechterhaltung ihrer Habitatfunktionen und zur Grünkaschierung der Fotovoltaik-Freiflächenanlage erhalten.

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind wasserschutzrechtliche Auflagen zu beachten.

Außerhalb des Plangebiets erfolgt als Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffe im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ist die Umwandlung von Ackerland in eine Streuobstwiese vorgesehen. Diese Maßnahme erfolgt in Rheinland-Pfalz im Rhein-Lahn-Kreis in der Verbandsgemeinde Hahnstätten: In der Gemarkung Burgschwalbach der Ortsgemeinde Burgschwalbach wird in der Flur 45 das Flurstück 134 teilweise auf einer Fläche von 2.500 m² als externe Ausgleichsfläche genutzt.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte in der Zeit vom 09.01.2012 bis 09.02.2012.

Seitens der Kreisverwaltung und der anerkannten Naturschutzverbände wurden im Zusammenhang mit der Lage der Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebiets Bedenken wegen des fehlenden räumlichen Zusammenhangs geäußert. Bemühungen um eine geeignete Fläche innerhalb der Gemarkung Niedernhausen oder einer anderen Gemarkung im Gemeindegebiet waren leider gescheitert. Im naturräumlichen Zusammenhang haben daher keine geeigneten Flächen zur Verfügung gestanden. Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang ist somit nicht möglich gewesen.

Im Wesentlichen sind Hinweise von Fachbehörden ergänzt worden, die lediglich redaktionelle Anpassungen der Planunterlagen erforderlich machten, so dass die Entwicklung der angestrebten Sonderbaufläche unverändert fortgeführt werden konnte.

Die reguläre Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden erfolgte vom 03.04.2012 bis 04.05.2012.

Zwar wurden die Bedenken hinsichtlich der Lage der Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebiets aufrecht erhalten, aber auch nach den in dieser Zeit eingegangenen Stellungnahmen konnte die Planung ohne Änderungen beibehalten werden.

Auswahl des Plans

Über die Eignung der Fläche für die Fotovoltaik wegen ihrer Südausrichtung hinaus gibt es unterschiedliche Gründe, die für den vorgesehenen Standort sprechen:

Die verbleibenden ausgewiesenen Gewerbeflächen der Gemeinde Niedernhausen westlich des beabsichtigten Standortes sollen für neue und bestehende Gewerbebetriebe und deren bauliche Entwicklung freigehalten werden. Sondernutzungen sind hier nicht vorgesehen.

Ein Standort für die Fotovoltaik im Talraum des Daisbachs würde grundsätzlich hochwertige Aueböden und die damit verbundene Grünlandnutzung in Anspruch nehmen und in dessen Überschwemmungsbereich liegen.

Michael Kürzinger

Fachingen, Juli 2012